

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1045 Wien  
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

via E-Mail: [team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)  
cc: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMJ-Z13.013/0002-I 5/2017 1.2.2017	Rp 692/17/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	15.2.2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Begleitregelungen zur Europäischen Insolvenzverordnung in der Insolvenzordnung getroffen sowie das Gerichtsgebührengesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und die Exekutionsordnung geändert werden (Insolvenzverordnung-Anpassungs-Novelle 2017 - IVA-Nov. 2017) - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfs und gibt zu diesem innerhalb der viel zu kurz bemessenen Begutachtungsfrist von lediglich 17 Tagen<sup>1</sup> nachstehende Stellungnahme ab:

Die Neufassung der Europäischen Insolvenzverordnung Nr. 848/2015 macht eine Überarbeitung eines Teils der IO notwendig. Soweit ersichtlich, enthält der Gesetzesentwurf die notwendigen und zweckdienlichen Anpassungen - auch, um Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Darüber hinaus wird die gegenständliche Novelle dazu genützt, um von der Praxis gewünscht und als zweckmäßig angesehene Regelungen umzusetzen.

Zuzustimmen ist, dass eine öffentliche Bekanntmachung über die Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens wegen Vermögenslosigkeit ebenso zweckmäßig ist, wie die Zustellung an eine unvertretene Kapitalgesellschaft durch Aufnahme in die Ediktsdatei.

#### **§ 43 IO**

Die Einführung der Möglichkeit der Verlängerung der Frist für die Einbringung einer Anfechtungsklage könnte hingegen ein wenig kritisch gesehen werden, da damit das Insolvenzverfahren verzögert werden könnte und somit auch Interessen anderer Verfahrensbeteiligter tangiert sein könnten.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu auch die aktuell veröffentlichte Kritik GRECOs, vierte Evaluierungsrunde.

Prozessuale Fristen haben im Allgemeinen vor allem den Zweck, der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit zu dienen. Die Erfahrung zeigt, dass Fristen - egal wie sie ausgestaltet sind - vor allem von jenen kritisiert werden, die durch Fristen in ihren Handlungsspielräumen betroffen sind. So werden Rechtsmittel in aller Regel unter voller Ausnutzung der Frist eingebracht. Die Raschheit der Klärung einer Rechtslage wird an sich als vorteilhaft empfunden.

Allgemein kann festgehalten werden, dass selbst in ausgesprochenen „Megainsolvenzen“ es den Insolvenzverwaltern regelmäßig möglich ist, die Anspruchsgrundlage für Anfechtungen innerhalb von sechs bis acht Monaten aufzubereiten und so der Gegenseite ausreichend Zeit zu geben, die Sinnhaftigkeit eines außergerichtlichen Vergleichs zu prüfen. In letzter Zeit wurden viele Anfechtungsansprüche auf diese Weise außergerichtlich geklärt.

Dies hat aus Sicht der Gläubiger den Vorteil, dass sehr schnell Klarheit über zu erwartende Insolvenzquoten geschaffen werden kann und diese Gelder auch verhältnismäßig rasch fließen. Sowohl Insolvenzverwalter als auch Anfechtungsgegner sind durch unsere geltende Rechtslage ausgesprochen animiert, sich rasch zu einigen, wenn sie denn einen Prozess vermeiden wollen. Und dieser Zug zum Pragmatismus dürfte für beide Seiten durchaus Vorteile haben.

Anzumerken ist, dass selbst für den Fall, dass die Frist in eine Verjährungsfrist umgewandelt oder verlängert wird, wohl keine wirkliche Veränderung in der Praxis erreicht wird, außer dass außergerichtliche Verhandlungen eben länger dauern werden, und das bislang bestehende Druckmittel der Klage sowohl auf Seiten des Insolvenzverwalters als auch des potentiellen Anfechtungsgegners letztlich abgeschwächt bzw. zeitlich verschoben wird. Erfahrungsgemäß kommen Vergleiche gerade mithilfe solcher Druckmittel zustande, weil der Anfechtungsgegner letztendlich erst durch die Klage erkennt, dass der Insolvenzverwalter davon überzeugt ist, dass die Beweislage ausreicht, eine Verurteilung des Anfechtungsgegners zu erreichen. Dann wird sich auch der „hartnäckigste“ Anfechtungsgegner dem Ernst der Lage erst richtig bewusst und überlegen, ob es nicht doch besser und kostengünstiger wäre, die Angelegenheit vergleichsweise zu bereinigen. Auch hierfür ist die bestehende Präklusionsfrist des § 43 Abs. 2 IO ein probates Mittel.

Bei einer Verlängerung der Frist kann ferner nicht ausgeschlossen werden, dass vermehrt bzw. in größeren Umfang als bisher Vorsorgen für mögliche Anfechtungen getroffen werden müssten. Schließlich ist noch darauf zu verweisen, dass bei Kreditsicherheiten zumeist vereinbart wird, dass eine Freigabe erst nach Ablauf eines Jahres (gerechnet ab der Rückzahlung des Kredites) erfolgt, wodurch sichergestellt ist, dass in Folge der bestehenden Fristenregelung dann tatsächlich keine Anfechtung mehr Platz greifen kann.

Weiters sollte nicht übersehen werden, dass Anfechtungsprozesse ja selbst auch komplex sind und lange dauern können. Je früher ein Prozess dann tatsächlich begonnen wird, desto zügiger und früher ist er dann auch zu Ende. Auf diese Weise können in Österreich die Insolvenzverfahren sehr rasch beendet werden, was wiederum auch den Schuldnern zum Vorteil gereichen kann, da sie schneller in die Phase der Rehabilitierung und Entschuldung kommen - dies ist immerhin ein erklärtes Ziel der Europäischen Union.

Es wird daher die derzeitige Regelung einer Verlängerungsmöglichkeit sohin vorgezogen.

## §§ 82 und 82a IO

Der „Herr des Insolvenzverfahrens“ ist in der Praxis der Insolvenzverwalter, der durch seine besonderen juristischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse weitere Verluste der Gläubiger verhindert und durch die bestmögliche Verwertung des schuldnerischen Vermögens bzw. durch seine Bewertung der Angemessenheit und Erfüllbarkeit der angebotenen Zahlungs- und Sanierungspläne einen wesentlichen Beitrag zum Ausgang des Verfahrens leistet. Die Anpassung der Mindestentlohnung, die seit 1999 nicht mehr erhöht wurde, ist daher an sich gerechtfertigt, insoweit sie einer Wertanpassung entspricht und nicht darüber hinausgeht.

Evident ist allerdings, dass damit die Masse zu Lasten der Gläubiger geschmälert wird.

Unklar ist, ob aus der Erhöhung auch eine Erhöhung des Kostenvorschusses resultieren wird.

## § 87a IO

Gläubigerschutzverbände leisten auf vielfältige Art und Weise einen Beitrag zum Funktionieren der Insolvenzgerichtsbarkeit und zur raschen Abwicklung von Insolvenzverfahren: Information und Beratung der Gläubiger, Anmeldung der Insolvenzforderungen, Besuch der Tagsatzungen und Sitzungen der Gläubigerausschüsse, Mitwirkung der Vermögenserhebung und -sicherung, etc.. Der Erfolg der Tätigkeit liegt dann letztendlich in der Höhe der realisierten Insolvenzquote für die Gläubiger. Es ist daher nachvollziehbar, dass Gläubigerschutzverbände auch bei Aufhebung des Insolvenzverfahrens nach Zustimmung aller Gläubiger einen Anspruch auf Belohnung gem. § 87a IO zuerkannt bekommen.

**Festlegung einer Ausnahmebestimmung vom Zustimmungserfordernis des Empfängers für Informationen bevorrechteter Gläubigerschutzverbände, die mit elektronischer Post gesendet werden.**

Bevorrechtete Gläubigerschutzverbände haben die Aufgabe, Insolvenzgerichte durch die schnellstmögliche Information und Beratung der Gläubiger und dadurch gebündelte Vertretung der allgemeinen Gläubigerinteressen zu unterstützen. Sie leisten damit eine wertvolle Aufgabe für das reibungslose und effiziente Funktionieren der österreichischen Insolvenzgerichtsbarkeit (kürzere Verfahrensdauer, im Europavergleich höhere Durchschnittsquoten). Unabdingbare Voraussetzung dafür ist die laut Gläubigerliste den Gläubigerschutzverbänden bekanntgegebene Information der betroffenen Gläubiger über eine bevorstehende oder bereits eröffnete Insolvenz. Diese Information hat schon alleine aus Gründen des Schutzes der Unternehmen vor weiteren Lieferungen und damit riskierten Forderungsverlusten schnellst möglich zu erfolgen. Eine Übermittlung mittels elektronischer Post ist daher für diese wichtige Arbeit der Gläubigerschutzverbände unablässig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin